

8. Übungseinheit (4.12.2015)

Fall¹

Ivana, Mehrheitsgesellschafterin (zu 90% beteiligt) und Geschäftsführerin der Ivana Irrsinn Interior Design GmbH möchte der GmbH deren Beteiligung an der IL Design-Café GmbH (in Höhe von 50% des Stammkapitals) abkaufen. Der Wert der Beteiligung wird auf € 150.000,- geschätzt. Ivana unterbreitet ihrem Mitgesellschafter Julius (zu 10% beteiligt) den Vorschlag, dass sie für die Beteiligung € 50.000,- an die Ivana Irrsinn Interior Design GmbH zahlt, € 10.000,- soll Julius persönlich erhalten, was im Hinblick auf die Wertdifferenz von € 100.000,- seinem Anteil in Höhe von 10% an der GmbH entspräche. Julius stimmt zu. Die Geschäftsführerin Ursula schließt im Namen der Ivana Irrsinn Interior Design GmbH mit Ivana den Vertrag in Notariatsaktsform ab.

Fragen: Ist der Vertragsabschluss zulässig? Ist er wirksam? Ist das Verhalten von Ursula rechtmäßig?

Außerdem kauft Ivana der zur Hälfte an der IL Design-Café GmbH beteiligten Laurenz Lukull Gastronomie GmbH einen Teil ihres Geschäftsanteils (20% des Stammkapitals der IL Design-Café GmbH) ab. Der dafür von Ivana aufgenommene Kredit wird von der Ivana Irrsinn Interior Design GmbH mit einer Bürgschaft abgesichert. In der Generalversammlung der IL Design-Café GmbH wird Sepp Schmeichel, ein Freund Ivanas, mit den Stimmen der Laurenz Lukull Gastronomie GmbH und den von Ivana abgegebenen Stimmen zum Geschäftsführer gewählt. Sepp wird als Geschäftsführer in das Firmenbuch eingetragen.

Fragen: Was ist im Zusammenhang mit der Bürgschaft zu beachten? Ist die Bestellung von Sepp zum Geschäftsführer wirksam?

¹ Fortsetzung des Falls vom 27.11.2015.

Als Geschäftsführer der IL Design-Café GmbH möchte Sepp einen bisher als Lager verwendeten Raum in das Café integrieren und der Ivana Irrsinn Interior Design GmbH einen Auftrag für die Erarbeitung von Entwürfen der Innenausstattung erteilen. Sepp trägt seine Idee an Ivana heran, die diese exzellent findet. Damit die Idee sich nicht im Sande verläuft, sondern gleich feste Konturen annimmt, weist Ivana Sepp an, den Auftrag der Ivana Irrsinn Interior Design GmbH zu erteilen. Da die IL Design-Café GmbH ein Interesse am Wohlergehen der Ivana Irrsinn Interior Design GmbH habe (die ja ebenfalls zur „Irrsinn-Gruppe“ gehöre), solle sie einen bescheidenen Aufschlag (von 5%) zum üblichen Werklohn berücksichtigen. Dies sei bereits mit der Laurenz Lukull Gastronomie GmbH abgesprochen und daher ohnedies bindend. Sepp stimmt zu.

Fragen: Ist der Vertrag zwischen den beiden Gesellschaften zulässig und wirksam zustande gekommen? Ist die von Ivana erwähnte Absprache für Sepp verbindlich?